

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (RefE EEG 2023)

Als Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. begrüßen wir grundsätzlich viele der in der vorgelegten Novelle der EEG angestoßenen Änderungen. Die klare Ausrichtung auf das 1,5-Grad-Ziel mit der damit einhergehenden Erhöhung der Zielpfade sind zentrale Impulse für den forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Grundsätzlich begrüßen wir folgende Punkte im Entwurf zur EEG:

- Verankerung des Grundsatzes, dass die **Nutzung von EE im überragenden öffentlichen Interesse** liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (RefE EEG § 2).
- Klare **Ausrichtung auf ein 1,5-Grad-Ziel** (bereits 2035 nahezu vollständig Strom aus Erneuerbaren Energien).
- **Anpassung der Zwischenziele** (2030 bereits 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien und der jeweils angenommen Strombedarfe (715 TWh für 2030, davon rund 578 TWh aus Erneuerbaren Energien) (RefE EEG §§ 1, 4).
- **Erhöhung der Ausbaupfade** (bis 2030 200 GW PV, 110 GW Windonshore, bis 2035 284 GW PV, 153 GW Windonshore) (RefE EEG § 4).
- **Erhöhung der Bagatellgrenze auf 1 MW** sowie die vorgenommenen Anpassungen zu den **Volumina in den Ausschreibungsverfahren** (RefE EEG §§ 22, 28).
- **Öffnung der Flächenkulisse** für geförderte Anlagen (Parkplatzflächen, wiederverwässerte Flächen, Agri-PV, Schwimmende PV) (RefE EEG § 37)
- Regelung zum **Wegfall der EEG-Umlage**
- **Bündelung der Umlage-Wälzungs-Regelungen in einem eigenen Gesetz** (EnUG)
- **Stärkung von Bürgerenergieprojekten** (Keine verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen bei PV bis 6 MW, bei Windanlagen 18 MW) (RefE EEG § 22)
- **Finanzielle Beteiligung von Kommunen** nun auch an bereits bestehenden Anlagen (RefE EEG § 6)

- Wegfall des atmenden Deckels sowie der Umlagen für Eigenverbrauch und Direktbelieferung nach dem Netzanknüpfungspunkt
- Umstellung auf starre halbjährliche Degression für PV-Anlagen (RefE EEG § 49)
- Erweiterung des Mieterstromzuschlags für Anlagengrößen bis 1 MW (RefE EEG § 48a)
- Wegfall der verbleibenden Umlagen für Wärmepumpen

Viele der vorgesehenen Änderungen können jedoch nur durch flankierende Maßnahmen in der Breite/Fläche wirklich greifen. Hierfür braucht es neben einer schlanken Fördersystematik vor allem einen stärkeren **Ausbau der Informations- und Beratungsangebote** sowie eine **Stärkung der regionalen Netzwerke**. Gleichzeitig braucht es für die Erreichung der anvisierten Ausbauziele **gut ausgebildete Fachkräfte**. Hierfür gilt es, entsprechende Programme umzusetzen.

Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf sehen wir im Gesetzentwurf zu folgenden Punkten:

- 1) Ungleichbehandlung von Überschussstrom und Volleinspeisung aufheben**
- 2) Dezentrale Energieversorgung durch Mieterstrom stärken**
 - Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch öffentliches Netz ermöglichen
 - Vergünstigte Netzentgelttarife für Kurzdurchleitungen
 - Mieterstromzuschlag anpassen
- 3) Breitere Öffnung der Flächenkulisse ermöglichen**
- 4) Weiterentwicklung des Förderdesigns nicht allein über VOermächtigung regeln**
- 5) Genehmigungen vereinfachen und beschleunigen**
- 6) Erweiterung von Altanlagen vereinfachen (Repowering)**
- 7) Ein erfolgreiches EEG braucht flankierende Maßnahmen:**
 - Ausbau der Informations- und Beratungsangebote
 - Fachkräfte sichern durch Aus- und Weiterbildungsprogramme
 - Klimaschutz als Pflichtaufgabe für Kommunen umsetzen

Zu den einzelnen Punkten:

1) Ungleichbehandlung von Überschussstrom und Volleinspeisung aufheben (RefE EEG §§ 48, 100)

Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung von Überschussstrom aus Eigenverbrauchsanlagen und Volleinspeisung schwächt dezentrale Versorgungsmodelle und setzt kaum Anreize für größere Dachanlagen.

Für Eigenverbrauchsanlagen mit einer Leistung von bis zu zehn Kilowatt soll die Einspeisevergütung auf 6,93 ct/kWh sinken. Betreiber von reinen Einspeiseanlagen dieser Größe sollen dagegen 12,5 ct/kWh bekommen. Diese Differenzen sollen auch für größere Leistungen gelten. So bekommt der Eigenverbraucher mit einem 40-Kilowatt-Generator für den eingespeisten Überschussstrom nur noch 6,85 ct/kWh. Alle noch größeren Generatoren müssen ihren Überschussstrom für 5,36 ct/kWh einspeisen. Volleinspeiser mit einer Anlage bis 100 Kilowatt hingegen bekommen 10,3 ct/kWh, bis einschließlich 400 Kilowatt 8,5 ct/kWh und alle noch größeren Anlagen 7,3 ct/kWh.

Vor dem Hintergrund dieser im Entwurf vorgesehenen weitaus geringeren Vergütung für Überschussstrom ist allerdings vielmehr davon auszugehen, dass Eigenverbraucher nicht die gesamte Dachfläche nutzen, sondern die Anlage allein auf die maximale Nutzung des Stroms vor Ort begrenzen werden. So gehen riesige Potentiale verloren.

Um die anvisierten Ausbauziele im Bereich der Photovoltaik erreichen zu können, brauchen wir jedoch eine optimale Ausnutzung der überhaupt nutzbaren Dachflächen. Daher müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass die vorhandenen Dachpotentiale möglichst optimal ausgenutzt werden. Dies ist vor allem in Kombination mit der überwiegend im urbanen Kontext umgesetzten dezentralen Energieversorgung (u.a. durch Mieterstrommodelle) besonders relevant.

Fazit: Überschussstrom und Volleinspeisung müssen in der Vergütung gleichbehandelt werden, um die anvisierten Ausbauziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2) Dezentrale Energieversorgung durch Mieterstrom stärken (RefE EEG §§ 21, 48, 49)

In diesem Kontext gilt es auch, wirtschaftliche Umsetzungsmöglichkeiten für Mieterstrommodelle nachhaltig zu ermöglichen. Denn eine möglichst dezentrale und verbrauchsnahe Energieversorgung mit Strom und Wärme stärkt nicht nur die regionale Wertschöpfung und die Versorgungssicherheit durch ein robusteres System. Ein dezentrales Energiesystem kann auch deutlich smarter und effizienter und damit auch

kostengünstiger sein. Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit der Beteiligung, Teilhabe und Mitwirkung der Bevölkerung vor Ort und damit auch die Akzeptanz für notwendige Maßnahmen gefördert. Allein in den 20 größten deutschen Städten gibt es laut einer Studie (BSW, gdW, DM und eaD) ein zu hebendes Potenzial von bis zu 33.000 Photovoltaikanlagen auf großen Wohngebäuden. Rund 1,4 Millionen Mieterinnen und Mieter könnten damit preiswerten Solarstrom beziehen. Bis zu 500.000 Tonnen CO₂-Einsparungen pro Jahr könnten durch die zusätzlich installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1,1 GWp erzielt werden. Aber auch über vier Jahre nach Einführung des sogenannten Mieterstromgesetzes ist die Umsetzung von Mieterstromprojekten nachwievor wirtschaftlich kaum darstellbar. Zu diesem Schluss kommt u.a. bereits der Evaluierungsbericht des Bundeswirtschaftsministeriums von 2019. Nur gut ein Prozent des gesetzlich möglichen Mieterstrompotenzials wurde bisher tatsächlich umgesetzt. Unser Ziel sollte es sein, jedes geeignete Dach mit einer PV-Anlage zu versehen und auch auf diesem Wege eine sozial gerechte Energiewende umzusetzen.

Um Mieterstrommodelle in der Breite wirtschaftlich zu ermöglichen, braucht es aus unserer Sicht folgende wesentlichen Änderungen:

2.1.) Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch öffentliches Netz ermöglichen (RefE EEG § 21)

Bisher konnten Mieterstrommodelle allein über physische Anlagen innerhalb einer eigens errichteten Kundenanlage umgesetzt werden. Dies hatte zur Folge, dass nur diejenigen Mieter:innen vom Mieterstrom profitieren konnten, die unmittelbar an diese Kundenanlage angebunden sind. Auch wurden die vorhandenen Dachflächen nicht vollständig ausgenutzt, da vorrangig für die an die Kundenanlage Angeschlossenen Strom produziert wird. Überschüssiger Strom wird defizitär nach EEG eingespeist und kommt den Mieter:innen damit nicht zugute. Zur Errichtung einer Kundenanlage müssen darüber hinaus zumeist die funktionstüchtige Hauselektrik umgebaut und bei der Versorgung mehrerer Häuser die Hausanschlüsse zusammengelegt werden. Das treibt nicht nur die Investitionskosten in die Höhe, sondern bindet auch viele Handwerkerressourcen, die dann nicht anderweitig im Sinne der Energiewende eingesetzt werden können. Daher werden viele potentielle Mieterstromprojekte nicht oder nur in begrenztem Umfang umgesetzt.

Virtuelle Kundenanlagen bieten dagegen die Vorteile, dass zum einen die vorhandenen Dachflächen optimal ausgenutzt und mit größeren PV-Anlagen ausgestattet werden. Gleichzeitig können zum anderen mehr Mieter:innen als bisher vom Mieterstrom profitieren. Das ermöglicht beispielsweise Wohnungsbaugesellschaften, alle ihre Mieter:innen in einer Wohnanlage mit Mieterstrom zu versorgen und nicht nur diejenigen, die unmittelbar im und um das Haus mit der PV-Dachanlage wohnen. Dabei bleibt für den Mieterstromanbieter die synthetische Verrechnung benachbarter

Mieterstromkund:innen analog zur bisherigen Verrechnung fremdversorgter Haushalte in der Kundenanlage. Das stärkt nicht nur die Akzeptanz für die Energiewende. Gleichzeitig werden auf diesem Wege auch Handwerkerressourcen freigegeben, da die Zusammenlegung der Hausanschlüsse und die aufwendige Ertüchtigung der Hauselektrik für die Kundenanlage entfallen.

Um virtuelle Kundenanlagen zu ermöglichen muss § 21, Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag für EEG § 21, Abs. 3

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu ~~100~~ 1000 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist und innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt.

~~2. ohne Durchleitung durch ein Netz.~~

2.2.) Vergünstigte Netzentgelttarife für Kurzdurchleitungen

Im Zuge einer Vermittlung des Mieterstroms durch eine virtuelle Kundenanlage über das öffentliche Netz wird allein der Niederspannungsbereich unmittelbar nach dem Anschlusspunkt an den Mittelspannungstrafo in Anspruch genommen. Sämtliche anderen Spannungsebenen (Mittel-, Hoch-, und Übertragungsspannung) werden dagegen nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, allein die Netzentgelte für die in Anspruch genommene Spannungsebene für solche Kurzdurchleitungen im unmittelbaren Netzbereich (Niederspannungsebene) zu erheben.

2.3.) Mieterstromzuschlag anpassen (RefE EEG §§ 48, 49)

Im aktuellen RefE § 49 ist vorgesehen, den Mieterstromzuschlag auf dem Niveau festzuschreiben, wie er sich „nach dem EEG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte“. Bei einem derzeitigen Mieterstromzuschlag für April 2022 von 3,07 ct/kWh (bis 10 kWp), 2,85 ct/kWh (bis 40 kWp) und 1,92 ct/kWh (bis 750 kWp) (Quelle BNetzA) ist jedoch schon jetzt nur in Ausnahmefällen eine wirtschaftliche Umsetzung von Mieterstrommodellen möglich. Der Wegfall der EEG-Umlage bietet hier keinen ökonomischen Hebel, da alle Anlagenformen davon profitieren. Die Festschreibung eines niedrigeren Mieterstromzuschlags zum 1.1.2023 in Kombination mit einer wesentlichen Schlechterstellung von Überschussstrom zur

Volleinspeisung setzt keine neuen Anreize für die Umsetzung von Mieterstrommodellen und muss daher angepasst werden.

Gleichzeitig sollte der Mieterstromzuschlag grundsätzlich für sämtlichen über eine virtuelle Kundenanlage vermittelten Mieterstrom ausgezahlt werden, auch wenn hierfür das öffentliche Netz in Anspruch genommen wird (siehe 2.1.).

Formulierungsvorschlag für RefE EEG § 48a

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen

- 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt ~~einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde~~ 4,0 Cent pro Kilowattstunde,*
- 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt ~~einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde~~ 3,5 Cent pro Kilowattstunde*
und
- 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt ~~einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde~~ 3,0 Cent pro Kilowattstunde.*

Fazit: Virtuelle Kundenanlagen mit Durchleitung durch das öffentliche Netz ermöglichen eine wirtschaftliche Umsetzung dezentraler Energieversorgungskonzepte in der Breite und helfen, Dachflächenpotentiale optimal zu erschließen. Eine Anpassung des Mieterstromzuschlags auf 4-3 ct/kWh je nach Anlagengröße sowie eine verminderte Netzentgeltabgabe allein für den tatsächlich in Anspruch genommenen Niederspannungsbereich unterstützen die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Mieterstrommodellen.

3) Breitere Öffnung der Flächenkulisse ermöglichen

Im Entwurf wird die Flächenkulisse – die Definition von Flächen, auf denen förderfähige Solaranlagen gebaut werden können – u.a. durch Agri-PV, wiedervernässte Moorflächen, Schwimmende PV sowie Parkplatzdachflächen erweitert. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um die benötigten Ausbaumengen jedoch

erreichen zu können, sollte über eine weitere Flächenöffnung nachgedacht werden. Die sollte zumindest in die Evaluierung zum EEG aufgenommen werden.

Fazit: Spätestens über die Evaluierung zum EEG soll im Bedarfsfall eine breite Öffnung der Flächenkulisse ermöglicht werden.

4) Weiterentwicklung des Förderdesigns nicht allein über Verordnungsermächtigung regeln (RefE EEG § 88f)

Im Entwurf ist vorgesehen zu prüfen, ob die Marktprämie nach dem EEG 2023 künftig durch weitere Regelungsansätze ergänzt oder ersetzt wird, z.B. durch sog. Differenzverträge (sog. „Contracts for Difference“ – CfDs). Zu diesem Zweck sieht der Entwurf eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können.

Sollte tatsächlich eine Systemumstellung in Erwägung gezogen werden, müsste allerdings zunächst gründlich untersucht werden, ob ein CfD-Förderrahmen tatsächlich einen Mehrwert erbringt, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Strommarkt und die Marktintegration erneuerbarer Energien.

Fazit: Wir halten es für angezeigt, solch weitreichende Eingriffe in die Förderkulisse nicht allein über eine Verordnungsermächtigung zu regeln.

5) Genehmigungen vereinfachen und beschleunigen

VDE-AR-N 4110

Die Zertifizierungspflicht schon für PV Anlagen mit 135 kWp führt zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung der Anlagenerrichter, die i.d.R. knapp 10% der Errichtungskosten nur für die Zertifizierung aufwenden müssen. Die Zertifizierungspflicht sollte daher entweder wegfallen und der Anschluss in der Verantwortung von Netzbetreibern belassen werden oder die Grenze deutlich nach oben angehoben werden.

Genehmigungen beim Netzbetreiber beschleunigen

Der Genehmigungsprozess von PV Anlagen dauert oft unverhältnismäßig lange. Teilweise über ein Jahr, bis erste Vergütungen für die Anlagenbetreiber gezahlt werden. Hierzu ist es den Netzbetreibern zu ermöglichen mehr Personal einzusetzen, das mit den Netznutzungsentgelten verrechnet werden kann. Das im RefE EEG nun

vorgeschlagene Procedere (u.a. RefE EEG § 97) muss regelmäßig evaluiert und im Zweifel in diesem Sinne nachgebessert werden.

6) Erweiterung von Altanlagen vereinfachen (Repowering)

Das „alte“ EEG (siehe z.B. Punkt 1, 30 kW Grenze, etc.) hat dazu geführt, dass Dächer nicht vollständig von den Anlagenbetreibern ausgenutzt wurden. Wenn jetzt diese Anlagen ergänzt und die gesamte Dachfläche genutzt werden soll, müssen die dafür notwendigen Prozesse vereinfacht werden. Z.B. sollte die alte und neue Anlage als Ganzes betrachtet werden und nicht die Errichtung weiterer Zähler und sonstiger Einrichtungen notwendig machen, wenn der Anteil von neuen Modulen über 50% der gesamten Anlage ausmacht.

Fazit: Um auch bei Bestands-Dachanlagen eine weitere Ausnutzung der vorhandenen Dachfläche anzureizen, sollte es u.a. ermöglicht werden, die alte und neue Anlage als Ganzes zu betrachten und die notwendigen Prozesse vereinfacht werden.

7) Ein erfolgreiches EEG braucht flankierende Maßnahmen

Für die Erreichung der im EEG anvisierten Ziele braucht es dringend flankierende Maßnahmen. Denn der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Stromverbrauch in Deutschland hat sich von sechs Prozent im Jahr 2000 lediglich auf 42 Prozent im Jahr 2021 erhöht. Um das 80 Prozent-Ziel im Jahr 2030 zu erreichen, muss somit mindestens der gleiche Zuwachs wie in den letzten zwei Dekaden realisiert werden, also fast 40 Prozentpunkte - dies aber in weniger als der Hälfte der Zeit. Das Ausbautempo müsse sich also mehr als verdoppeln.

7.1.) Informations- und Beratungsangebote ausbauen

Ein Haupthemmnis, bessere Energie- und Nachhaltigkeitsstandards umzusetzen, ist meist der nicht ausreichende Informationsstand und die Verunsicherung der Bauherren und Hauseigentümer. Zielgruppenspezifische Informations- und Beratungsangebote sind daher von enormer Wichtigkeit, wenn die Bürger:innen von Nachhaltigkeitsstandards und Energieeffizienzmaßnahmen überzeugt werden sollen. Durch eine Stärkung und Ausweitung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit und der Energieberatungsangebote kann die Umsetzung der Energiewende wirkungsvoll unterstützt werden. Das bestehende klassische Format der Energieberatung ist u. a. um Themen des Nachhaltigen Bauens (z.B. Baustoffe, Kreislauffähigkeit) zu erweitern. Neben einer Verbrauchssenkung durch gezielte Information und Beratung von Bauherr:innen und

Hauseigentümer:innen spielt die Beratung von Kommunen eine ähnlich wichtige Rolle. Die Energie- und Klimaschutzagenturen bringen hierfür die nötige langjährige Erfahrung mit. Solche Ansätze und Programme müssen weiterentwickelt, ausgebaut und verstetigt sowie mit nachhaltiger Förderung unterlegt werden. Ebenso müssen wir durch entsprechende Angebote auch diejenigen Bevölkerungsgruppen erreichen, die sonst keine Möglichkeit haben, aktiv an der Energiewende mitzuwirken. Hierbei ist vor allem zum einen an die große Gruppe der Mieter:innen und zum anderen an die Gruppe der einkommensschwachen Haushalte zu denken

7.2.) Fachkräfte sichern durch Aus- und Weiterbildungsprogramme

Für die Umsetzung der Energiewende brauchen wir gut ausgebildete Fachkräfte. Doch allein im Bereich der Gebäudesanierung fehlen nach aktuellen Studien mindestens 20.000 Fachkräfte. Und auch in anderen für die Umsetzung der Energiewende relevanten Bereichen - wie Energieeffizienz, Industrie und Verkehr, Energiedienstleistungen, Digitalisierung, Netze, Speicher, Steuerung und Umbau des Energiesystems und der Produktionsprozesse - werden spezielle Kenntnisse immer wichtiger. So muss auch bspw. in der kommunalen Verwaltung das nötige Wissen aufgebaut werden, um die komplexen Projektprozesse adäquat und selbstbestimmt begleiten zu können. Um diesen Bedarf zu decken, braucht es Aus- und Weiterbildungsangebote, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und StartUps, die an Lösungen für die jeweiligen Herausforderungen in den einzelnen Sektoren arbeiten. Mit klugen Rahmenbedingungen, die gezielte Anreize setzen und Freiräume für Unternehmergeist und Innovationen schaffen, entstehen Beschäftigungsfelder, die ökonomische und soziale Weiterentwicklung, sowie Arbeitsplätze bedeuten. Mindestens genauso wichtig ist die Qualitätssicherung bei der Umsetzung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Hierfür brauchen wir dringend nicht nur eine ausreichende Anzahl an Fachkräften. Bei Aus- und Weiterbildung von Berater:innen, Planer:innen und Ausführenden (Baufirmen und Handwerker:innen) sollte neben reinem Fachwissen auch verstärkt die Fähigkeit, Gewerke übergreifend zu planen und zu realisieren, gefördert werden. In der Praxis erfahren wir leider häufiger von Wissensdefiziten, die dann bei der Umsetzung zu Bauschäden führen oder eine Beantragung bzw. Nutzung von Fördergeldern scheitern lassen. Der Ansatz der baubegleitenden Qualitätssicherung (Förderung der KfW) sollte daher weiter ausgebaut und zudem unter Einbeziehung bestehender regionaler Beratungs- und Sanierungsnetzwerke auch im Bereich der Betriebsoptimierung nachhaltig gestärkt werden. Dies würde zu einer Minimierung der Abweichung zwischen Planungs- und Praxiswerten führen.

7.3.) Klimaschutz als Pflichtaufgabe für Kommunen umsetzen

Kommunen gehören zu den zentralen Akteuren bei der Bewältigung und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Wenn die Haushalte der Kommunen finanziell

unter erheblichen Druck geraten, werden vor allem Maßnahmen gestrichen, die nicht zu den Pflichtaufgaben zählen. Klimaschutzmaßnahmen zählen allerdings derzeit zu den freiwilligen Aufgaben. Damit die Kommunen im Klimaschutz weiterhin aktiv sind, bedarf es daher einer Vorgabe.

Viele finanzschwache Kommunen haben das Problem stark eingeschränkter Investitionsmöglichkeiten. Dies ist besonders problematisch, wenn es sich um Investitionen in den Klimaschutz handelt, die einer langfristigen Reduzierung von Betriebskosten zugutekämen. Oft können die bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten von den Kommunen aufgrund von akutem Personalmangel nicht angegangen werden. Hinzu kommen die oft kompliziert ausgestalteten Förderantragsmodalitäten. Um hier den Klimaschutz und die Energieeffizienz in den Kommunen nachhaltig voranzubringen, brauchen die Kommunen zunächst das nötige Personal.

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voranzubringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.